

BASF Catalysts Germany GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch BASF Catalysts Germany GmbH (nachfolgend "**BCG**"). Hinweisen des Käufers auf die Einbeziehung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss und Vertragspartner

2.1

Die Angebote von BCG sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, BCG ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch BCG zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von BCG.

2.2

Kaufvertragspartner von BCG und damit Zahlungsschuldner wird jeweils der Besteller der Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1

Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen von BCG. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2

Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit BCG Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

5. Preise

Sofern die Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier (4) Monate beträgt und BCG in dieser Zeit ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen ändern sollte, ist BCG berechtigt, die am Auslieferungstag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.

Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an BCG innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

9. Zahlungsverzug

9.1

Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

9.2

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BCG berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9%-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

10.1

Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind BCG innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind BCG innerhalb von vier (4) Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

10.2

Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies BCG gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- BCG hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- BCG behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

BASF Catalysts Germany GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

10.3

Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche gegen BCG wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BCG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BCG beruhen,
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BCG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BCG beruhen, und
- f) im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

11. Haftung

11.1

BCG haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der BCG jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der BCG ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Darüber hinaus bleibt unabhängig von einem Verschulden unsere etwaige Haftung aus einer Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

11.2

BCG haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen Ansprüche von BCG nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann BCG, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten (z.B. Vorkasse) abhängig machen.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

BCG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit BCG vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich BCG darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

14.3 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von BCG gelieferten Waren durch den Käufer gilt BCG als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren.

Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt BCG unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von BCG gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von BCG gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer von BCG Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von BCG gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für BCG.

14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum von BCG stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit BCG rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich BCG das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit BCG an diese ab; sofern BCG im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von BCG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit BCG in Höhe der dann noch offenen Forderungen von BCG an BCG ab.

14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen von BCG hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der BCG stehenden Waren und über die an BCG abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der BCG, die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

BASF Catalysts Germany GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

14.7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BCG berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von BCG stehenden Waren zu verlangen.

14.8 Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von BCG um mehr als 15%, so verzichtet BCG insoweit auf Sicherheiten.

14.9 Lieferungen ins Ausland

Bei einer Lieferung ins Ausland, gilt in Ergänzung zu den Ziffern 14.1 bis 14.8 Folgendes:

- a) Erfolgt die Lieferung der Ware vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises, so finden die Ziffern 14.1 bis 14.8 Anwendung, soweit dies nach dem Recht des Staates zulässig ist, in dem sich die Ware befindet.
- b) Ist der Vorbehalt des Eigentums nicht zulässig, sieht das Recht dieses Staates jedoch die Möglichkeit des Vorbehalts anderer Rechte vor, so wird BCG Inhaberin sämtlicher dieser Rechte.
- c) Der Käufer ist verpflichtet, BCG bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsansprüche oder der nach dem jeweiligen Recht an deren Stelle tretenden Ansprüche zu unterstützen.

15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von BCG liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher BCG die Ware bezieht, reduzieren, so dass BCG ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist BCG (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für BCG nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von BCG vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, ist BCG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der BCG.

17. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der BCG oder -nach Wahl von BCG- der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über Internationalen Warenkauf.

20. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Fassung: 1.1.2017